



KANTON
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Gastgewerbegesetz, Fragebogen

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Organisation: Sozialdemokratische Partei Nidwalden

Vorname, Name: _____

Adresse, Ort: Postfach 923, 6371 Stans

Telefon-Nr. für Rückfragen: _____

Fähigkeitsausweis

1 Sollen Ihrer Meinung nach die persönlichen Voraussetzungen (Art. 10 und Art. 11) für eine Gastgewerbebewilligung weiterhin geprüft und am Fähigkeitsausweis festgehalten werden?

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Gastwirtschaftliche Betriebe ohne Fähigkeitsausweis (Art. 11 Abs. 3)

2 Sind Sie damit einverstanden, dass bei klar definierten Fällen aufgrund der Verhältnismässigkeit bei der Bewilligungserteilung auf den Nachweis der hinreichenden Kenntnisse wie bis anhin verzichtet werden kann?

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

- 3 Sind Sie einverstanden mit der Korrektur und Verschärfung hinsichtlich des Nachweises von hinreichenden Fachkenntnissen beim Geschäftsmodell Take away und Imbissbuden (Art. 11 Abs. 3 Ziff. 3) ab 6 Sitz- und Stehplätzen statt bis anhin ab 20 Sitz- und Stehplätzen?**

Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Gelegenheitswirtschaft

- 4 Begrüssen Sie generell die genaueren Definitionen von Begrifflichkeiten? Insbesondere die genaue Definition der Gelegenheitswirtschaft? (Art. 8 und § 4)**

Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Bei den Bezeichnungen und Auflistungen werden Bezeichnungen wie „Schützenstuben“, „Alpbeizen“ etc. verwendet. Die Definition sollte besser über das Angebot und Betriebskonzeptes als über die Bezeichnung des Betriebes gehen. Z.B. ist eine Alpenbeiz noch eine Alpenbeiz wenn kein eigentlicher Älpler dort ist? Was ist der Unterschied einer Schützenstube zu einer Seilziehstube?

- 5 Sind Sie einverstanden mit der Definition der Dauer eines Einzelanlasses von 6 aufeinanderfolgenden Tagen?**

Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Zuständigkeitsregelungen Kanton-Gemeinde für Bewilligungserteilung

- 6 Sind sie damit einverstanden, dass die bewährte Zuständigkeitsregelung zur Bewilligungserteilung beibehalten bleibt (Art. 42 und Art. 43)?**

Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Betriebszeiten, vorübergehende Schliessungszeiten

7 Begrüssen Sie die genaue Regelung und deren Kompetenzen bei der Kantonspolizei für vorübergehende Schliessungszeiten (Art. 19)?

Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

8 Können Sie sich dem Grenzwert von 24 Verlängerungen der Öffnungszeit (je Jahr und Betrieb) anschliessen (Art. 19 / § 3)?

Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

24 Verlängerungen entsprechen in etwa alle zwei Wochen eine verlängerte Öffnungszeit. Wir erachten diese Häufigkeit nicht als sozialverträglich für die Angestellten.

Einmalige Abgabe / Tarife

9 Begrüssen Sie die Transparenz und Bemessungsgrundlage der Tarife der einmaligen Abgaben auf Stufe Vollzugsverordnung (§ 5 ff)?

Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist die Transparenz der Bemessungsgrundlage zu begrüssen. Die Tarifstruktur bevorzugt grosse Betriebe mit einer geringeren Abgabe pro Sitzplatz was wir klar bemängeln.

10 Weitere Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Anregungen anzubringen?

Art. 20, Freinacht

Für ungeübte Gesetzesleser ist es nicht klar ob z.B die Nacht vom 31. Juli auf den 1. August oder die Nacht vom 1. August auf den 2. August gemeint ist. Ein erklärender Satz oder genauere Definition könnte Auslegedifferenzen beseitigen.

Art. 34, Jugendschutz

„Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene...“

Dieser Teilsatz gehörte besser in einen eigenen Artikel.

Wie genau stellt sich der Gesetzgeber die Durchsetzung dieses Artikels vor?

Datum 8. Juni 2018 Unterschrift: H. Rüttimann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens am 8. Juni 2018** an:

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

oder elektronisch an

staatskanzlei@nw.ch